

Jugendordnung

1.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder unter 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

1.2 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

1.3 Organe

*Die Organe sind:
der Vereinsjugendtag
die Vereinsjugendleitung*

1.4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1.4.1 Zusammensetzung

Er besteht aus:

- ❖ *der Vereinsjugendleitung*
- ❖ *allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),*
- ❖ *allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.*

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsjugendleiter und -leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

1.4.2 Aufgaben des Vereinsjugendtages

- *Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,*
- *Bestätigung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen,*
- *Entlastung der Vereinsjugendleitung,*
- *Wahl der Vereinsjugendleitung,*
- *Beschlussfassung über vorlegende Anträge.*

- 1.4.3 *Der jährliche Vereinsjugendtag hat vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 8 entsprechende Anwendung.*

1.5 Vereinsjugendleitung

- 1.5.1 *die Vereinsjugendleitung besteht aus:*

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern.

- 1.5.2 *Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.*

- 1.5.3 *Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse den Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.*

- 1.5.4 *Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.*

- 1.5.5 *Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtags und der Satzung des Vereins*

1.6 Abteilungen der einzelnen Sportarten

*Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung **sollen** die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungs-Jugendtage und -Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.*

1.7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Münnerstadt, 05. März 1999

Unterschriften für den TSV Münnerstadt:

1. Vorsitzender
gez. Scharf

2. Vorsitzender
gez. Will